

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/3304

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

17.12.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	03.02.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.02.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erhöhung des Bußgeldes beim Wegwerfen von Zigaretten-Stummeln und Müll

- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 14.11.19

- Stellungnahme der Verwaltung vom 17.12.19

30-302-fk
Herr Franzkowski
☎ 3020

17.12.19

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Erhöhung des Bußgeldes beim Wegwerfen von Zigaretten-Stummeln und Müll
- Antrag der Fraktion Opladen Plus vom 14.11.19
- Antrag Nr. 2019/3304

Mit Schreiben vom 14.11.2019 beantragt die Fraktion Opladen Plus eine Erhöhung des Bußgeldes beim Wegwerfen von Zigaretten-Stummeln und Müll. In dem Antrag erwähnt Opladen Plus, dass der aktuelle Bußgeldkatalog der Stadt Leverkusen ein Bußgeld von 25 Euro für eine auf dem Gehweg ausgedrückte oder einfach weggeworfene Zigarette vorsieht.

Die Verwarnungs- und Bußgelder der Stadt Leverkusen wurden zum 01.05.2019 angepasst. Demnach sieht der Katalog z. B. für die Verunreinigung von Straßen und Anlagen (durch Flaschen, Dosen, Papier, Kaugummi, Zigaretten und andere Abfälle) ein Verwarnungsgeld in Höhe von 55 Euro vor. Bei Uneinsichtigkeit etc. erhöht sich der Betrag auf eine Geldbuße in Höhe von 60 Euro, wodurch nach den gesetzlichen Vorgaben ein Verwarnungsgeld nicht mehr erhoben werden kann und vielmehr im Bußgeldverfahren noch zusätzlich 28,50 Euro an Gebühren und Auslagen anfallen.

Weiterhin sieht der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog bei Verunreinigungen durch Tiere folgende Beträge vor:

Verunreinigung durch Tiere	in Euro
Verunreinigung durch Tiere (Hundekot) mit Beseitigung durch Besitzer	
- auf Grünflächen	35
- auf Straßenland	55
- auf Spiel- und Bolzplätzen, Fußgängerzonen	60
Verunreinigung durch Tiere (Hundekot) ohne Beseitigung durch Besitzer	
- auf Grünflächen	55
- auf Straßenland	75
- auf Spiel- und Bolzplätzen, Fußgängerzonen	80

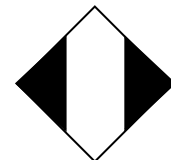
Jeder Sachverhalt und insbesondere schwerwiegende Verunreinigungen werden jedoch individuell bewertet und das Verwarnungs- und Bußgeld in der Höhe entsprechend der Tat festgelegt. Bei fehlender Einsichtigkeit oder keiner Beseitigung der Abfälle trotz Hinweis des Ordnungsamtes wird das Verwarnungs- bzw. Bußgeld entsprechend erhöht.

Dementsprechend wurden die Verwarnungs- und Bußgelder bereits angehoben, so dass dem Antrag in diesem Sinne entsprochen wurde. Weiterhin erscheint die geschilderte Praxis der Stadt Köln im Antrag von Opladen Plus äußerst befremdlich, wonach Betroffene in Köln, welche das Verwarnungsgeld nicht bar bezahlen können, hierfür mit einem Bußgeld in Höhe von 100 Euro „bestraft“ werden.

Trotzdem beabsichtigt der Fachbereich Recht und Ordnung den Verwarnungs- und Bußgeldkatalog zum 01.05.2020 erneut zu überarbeiten, um den aktuellen Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung sowie Sauberkeit gerecht zu werden. Hierbei ist ebenfalls eine erneute, punktuelle Erhöhung der Bußgelder für Verunreinigungen angedacht.

Der aktuelle Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Stadt Leverkusen wird als Anlage beigefügt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei den dort ausgewiesenen Beträgen lediglich um Richtwerte hinsichtlich der Verwarnungs- und Bußgeldhöhe handelt. Jeder Sachverhalt wird individuell bewertet und das Verwarnungs- und Bußgeld in der Höhe entsprechend der Tat festgelegt.

Recht und Ordnung



Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Stadt Leverkusen (Fachbereich Recht und Ordnung)

Stand: 01.05.2019

Taubenfütterung (§ 2 a OBV)	in Euro
Fütterung von Tauben, Enten etc.	35
Tiere (§ 2 OBV)	in Euro
Verunreinigung durch Tiere (Hundekot) mit Beseitigung durch Besitzer	
- auf Grünflächen	35
- auf Straßenland	55
- auf Spiel- und Bolzplätzen, Fußgängerzonen	60
Verunreinigung durch Tiere (Hundekot) ohne Beseitigung durch Besitzer	
- auf Grünflächen	55
- auf Straßenland	75
- auf Spiel- und Bolzplätzen, Fußgängerzonen	80
Verstoß gegen die Anleinpflcht	45
Verstoß gegen die Anleinpflcht (gefährliche Hunde)	100
Fehlende Hundesteuermarke (§ 8 Abs. 3 Hundesteuersatzung Leverkusen)	25
Abfallbehälter an Gewerbe (§3 OBV)	in Euro
Fehlende oder nicht in ausreichender Größe aufgestellte oder nicht rechtzeitig entleerte Abfallbehälter an Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants	60
Verunreinigung von Straßen und Anlagen (§ 5 OBV)	in Euro
Flaschen, Dosen, Papier, Kaugummi, Zigaretten und andere Abfälle	55
- ohne Beseitigung, bei Uneinsichtigkeit, Weglaufen etc.	60
Erhebliche Verunreinigungen, wildes Plakatieren	80
Verrichtung der Notdurft / Urinieren	
- bei öffentlichen Veranstaltungen, in Hauseingängen, Garagenzufahrten und Fußgängerzonen	60
- in übrigen Fällen (Wäldern, Felder etc.)	35
- bei Uneinsichtigkeit, Weglaufen etc.	+ 10
Fahrzeuge (§ 6 OBV)	in Euro
Reinigung von Fahrzeugen mit Reinigungs- und Waschmitteln	45
Parken auf Grünflächen	20
Ruhestörende Handlungen (§ 9 OBV)	in Euro
Ruhestörende Arbeiten im Hofraum, an Glascontainern oder Sammelbehältern	35
Störung der Nachtruhe nach Landes-Immissionsschutzgesetz	
- laute Musik	100
- Hundebellen, laute Gespräche etc.	50
- gewerbliche Ruhestörung	150
Straßenmusikanten (§ 10 OBV)	in Euro
Fehlender Ortswechsel (mindestens 200 Meter)	35
Schutz der Anlagen und Fußgängerbereiche (§ 11 OBV)	in Euro
Aggressives Betteln und Anpöbeln von Passanten	55
Nächtigen in Anlagen und Fußgängerbereichen	55
Brandschutz (§ 12 OBV)	in Euro

Verbrennen von Abfällen	55
Grillen auf öffentlichen, nicht freigegebenen Flächen	55
Hausnummern (§ 16 OBV)	in Euro
Fehlende, nicht in der vorgeschriebenen Form / Zustand angebrachte Hausnummer an Gebäuden	35
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	in Euro
Falsche Namensangabe (§ 111 OWIG)	100
Belästigung der Allgemeinheit (§118 OWIG)	
- grob ungehöriges Verhalten	35-100
- Belästigung, Pöbeleien	55
- Beleidigung, keine Akzeptanz der Polizei	150
Sprengstoffverordnung (§ 46 SprengV)	in Euro
unerlaubtes Anzünden von Böllern	50
unerlaubtes Anzünden von großflächigem Feuerwerk	100
Landes-Immissionsschutzgesetz (§ 11a LImSchG)	in Euro
unnötiges Laufenlassen des Motors	35
Landschaftsgesetz NRW (§ 23 Abs. 5 LG)	in Euro
Parken und Befahren von Landschaftsschutzgebieten	70